

Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) und Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

Das Büro der Ausstellungsleitung ist ab Montag, 05. Juli 2021, bis Montag, 12. Juli 2021, täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

2. Bestätigung

Bestätigungen von Standanmeldungen erfolgen nach Anmeldeschluss bis Ende März 2021, bzw. durch Rechnungserteilung. Bei Ablehnung, die sich die Ausstellungs-GmbH vorbehält, erfolgt mündliche bzw. postalische Absage. Im Falle einer nicht Berücksichtigung bei der Standvergabe bis Ende März 2021, erfolgt die Aufnahme auf die Warteliste, dieses führt nicht automatisch zur Teilnahme. Die Zuteilung eines Ausstellungsstandes erfolgt nicht bei Zahlungsrückständen gegenüber der Ausstellungs-GmbH Tarmstedt und deren Vertragspartnern (Strom, Wasser, Getränke, usw.) sowie bei Zahlungsstörungen in den Vorjahren und/oder Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit.

3. Zahlungsbedingungen

Bei Rechnungserhalt, netto ohne Abzug. Ist der Rechnungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist und nach einmaliger Mahnung nicht vollständig eingegangen, wird die Standfläche ohne Regressanspruch des Bestellers anderweitig vergeben. Standmieten für Zusagen nach dem 01. Mai 2021 sind ausnahmslos bei Rechnungstellung fällig. Kein Standbezug ohne vorherige Bezahlung. Im Falle der Beantragung eines Insolvenzverfahrens behält sich die Ausstellungs-GmbH die Rücknahme der Standbestätigung vor.

4. Rücktritt

Bei Rücktritt bis zum 30. April 2021 sind 25% der Standmiete zzgl. MwSt. zu zahlen. Bei Rücktritt bis zum 05. Juni 2021 sind 35% der Standmiete zzgl. MwSt. zu zahlen. Bei Rücktritt nach dem 05. Juni 2021 ist die komplette Standmiete zu zahlen, sofern die Standfläche nicht anderweitig zu gleichen Bedingungen vermietet werden kann, mindestens jedoch 50% der Standmiete.

5. Standmiete

5.1. Zelthallen

Mindestmiete = 440,00 €, bei mehr als 8 m² jeder weitere m² = 48,00 €. Helle Zelte, in gutem Zustand, mit Fußboden, Trennwände werden auf Anforderung in rohem Zustand gratis gestellt.

5.2. Freigelände

Mindestmiete = 450,00 €, bei mehr als 50 m² jeder weitere m² = 3,20 €. Sollte die Standtiefe geringer als 10 m sein, wird jeder Frontmeter mit mindestens 10 m² berechnet. Bei mehreren Fronten (z. B. Eckstand) wird nur die längste Front höher berechnet.

5.3. Gemeinschaftsstände

Die oben genannten Preise gelten für Einzelaussteller, die auf ihrem Stand als alleiniger Anbieter das von ihnen schriftlich angemeldete Sortiment und die gemeldete Marke/n anbieten und verkaufen.

Eine Untervermietung des Standes ist unzulässig. Sind auf einem Stand weitere Anbieter, Firmen oder Organisationen präsent, so sind diese zur Zahlung einer Unterausstellergebühr verpflichtet, wenn sie auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung für andere Produkte, Dienstleistungen, Mitgliedschaften usw. als der Hauptaussteller werben oder diese verkaufen.

Unteraussteller müssen sich auf einem separaten Anmeldeformular anmelden und bedürfen zusätzlich zur Standbestätigung des Einzelausstellers der schriftlichen Zulassung durch die Ausstellungs-GmbH. Diese wird erst nach der Zahlung der Unterausstellergebühr durch den Hauptaussteller wirksam.

Die vom Hauptaussteller zu zahlende Unterausstellergebühr beträgt:

- bei einem Unteraussteller 370,00 €
- für den zweiten Unteraussteller im Freigelände 340,00 €,
- ab dem dritten Unteraussteller jeweils im Freigelände 320,00 €.

Wird der Unteraussteller ordnungsgemäß bis zum Anmeldeschluss gemeldet, so erhält er einen separaten Katalogeintrag sowie zwei Ausstellerausweise unter seinem Firmennamen.

Bei Zahlungsrückstand nach dem 30. April 2021 kann der gesamte Stand entschädigungslos anderweitig vermietet werden.

Bei Zahlungsverzug im Vorjahr können die Standzusage und die Zusendung von Eintrittsgutscheinen nur bei Vorauszahlung erfolgen.

Im Falle einer unerlaubten Untervermietung kann die Ausstellungs-GmbH das Hauptmietverhältnis fristlos kündigen und den Stand anderweitig vermieten. Für jeden Fall der Untervermietung tritt der Mieter bereits hiermit die ihm gegenüber dem Vermieter zustehenden Forderungen bis zur Höhe der Forderung des Vermieters sicherungshalber ab.

5.4. Händlergemeinschaftsstände

Teilen sich mehrere Händler einer Marke bzw. eines Fabrikates einen Stand, so tritt der Anmelder als Haupt- oder Vollaussteller auf und erhält die Rechnung für die Standmiete. Die weiteren Händler erhalten zum Pauschalpreis von 245,00 € einen Katalogeintrag, sowie zwei Ausstellerausweise.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

6. Versorgungseinheiten

Innerhalb einiger Stände befinden sich Versorgungseinheiten (Stromkästen/Wasserhähne). Das Vorhandensein dieser Einheiten muss geduldet werden und berechtigt nicht zu einer Mietminderung oder Rücktritt.

7. Standverlegung

Erforderlichenfalls kann die Ausstellungs-GmbH auch kurzfristig eine Standverlegung anordnen bzw. vornehmen, ohne hierdurch Schadenersatzansprüche auszulösen.

8. Standgestaltung/Werbung

An allen Ständen muss die vollständige Anschrift des Ausstellers, ggf. auch der Niederlassung, sowie evtl. Unteraussteller deutlich lesbar angebracht sein (Firmenname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort). Die angebotenen Waren müssen (soweit serienmäßig angeboten) grundsätzlich einzeln durch Preisschild ausgezeichnet sein. Bei den Preisen muss es sich um Endpreise handeln. Gebrauchsmaschinen dürfen nicht ausgestellt werden. Aufbau- und Lieferfahrzeuge sind außerhalb des Ausstellungsgeländes zu parken. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung statthaft. Waren oder Dienstleistungen, die nicht offiziell angemeldet wurden, dürfen nicht angeboten, verkauft bzw. vorgeführt werden. Bei Nichtbeachtung ist die Ausstellungs-GmbH berechtigt, den Stand ohne Schadenersatzansprüche räumen zu lassen.

Besucher dürfen nur innerhalb des Standes in werbender Weise angesprochen werden. Der Gebrauch von störenden akustischen Verstärkern (Mikrofone, Lautsprecher u. ä.) sowie das Errichten offener Feuerstellen ist hierbei untersagt. Die Beurteilung und Entscheidung obliegt der Ausstellungs-GmbH. Alle Aussagen über die angebotenen Waren (Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeiten) müssen zutreffend und vollständig sein. Bei der Ausgestaltung der Stände in den Zelthallen dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.

9. Aussteller-Ausweise und Parkausweise

Jeder Aussteller mit einem Stand bis 15 m² im Zelt oder bis 99 m² im Freigelände erhält zwei Aussteller-Ausweise. Größere Stände erhalten im Zelt bei einer Größe von 16 bis 30 m² drei Ausweise, bei 31 bis 45 m² vier und ab 46 m² fünf Ausweise. Im Freigelände bei 100 bis 250 m² drei Ausweise, 251 bis 500 m² vier, bei 501 bis 750 m² fünf und ab 751 m² sechs Aussteller-Ausweise. Vollaussteller erhalten zusätzlich einen Dauerparkausweis kostenlos. Jeder Unteraussteller oder Firma einer Händlergemeinschaft erhält zwei Ausstellerausweise. Weitere Ausweise gegen Bezahlung. Die Ausweise werden nach vollständiger Zahlung der Standgebühr ab dem 01. Juni 2021 zugesandt.

10. Konkurrenzklausel

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Konkurrenzschutz.

11. Versicherung

Jeder Mieter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die seine Tätigkeit als Aussteller auf der Tarmstedter Ausstellung abdeckt. Der gültige Versicherungsschutz ist der Ausstellungs-GmbH auf Verlangen vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Ausstellungs-GmbH berechtigt, den Stand kostenpflichtig und ohne Anspruch auf Schadenersatz zu räumen. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder für Schäden an den vom Aussteller eingebrachten Sachen. Das Ausstellungsgut ist selbst und auf eigene Kosten zu versichern und zu bewachen. Alle auf zugelassenen Parkplätzen (also nicht auf dem Standplatz) abgestellten Motorräder und PKW sind nach Lösen eines Parkausweises von 8.00 bis 18.30 Uhr gegen Beschädigung und Diebstahl versichert.

Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) und Teilnahmebedingungen

12. Hausrecht

Die Ausstellungs-GmbH und deren Mitarbeiter besitzen ganzjährig Hausrecht, auch auf den Parkplätzen.

13. Vermieterpfandrecht

Falls ein Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist die Ausstellungs-GmbH Tarmstedt berechtigt, die Entfernung der dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstände entsprechend der gesetzlichen Vorschriften auch ohne Zuhilfenahme der Gerichte zu verhindern und diese zu verwerten.

14. Umweltschutz

Verunreinigungen des Geländes durch Schadstoffe, z. B. Öle oder Kraftstoffe aus Maschinen und Geräten, können eine Entsorgung des Erdreiches zur Folge haben. Die Kosten für Entsorgung und alle hiermit verbundenen Arbeiten gehen, auch wenn diese durch dritte Personen verursacht werden, zu Lasten des Standmieters.

15. Unfälle & Schäden jeglicher Art

Bei Sach-, Personen- und Umweltschäden auf dem Ausstellungsgelände und dem Parkplatz ist unverzüglich vor Verlassen des Geländes die Ausstellungs-GmbH zu informieren. Bei Personenschäden und Diebstählen ist zusätzlich sofort die Polizei zu informieren.

16. Verbindliche Auf- und Abbaubedingungen

16.1. Öffnungszeiten

Die Ausstellung ist für Besucher täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Ausstellungsstand ist während der Öffnungszeiten stets mit Personal zu besetzen und bis zur Schließung des Geländes zu bewachen.

16.2. Standaufbau

Freigelände: Montag, 05. Juli bis Donnerstag, 08. Juli 2021 tgl. 7.00 bis 21.30 Uhr. Zelthallen: Mittwoch, 07. Juli bis Donnerstag 08. Juli 2021 tgl. 7.00 bis 21.30 Uhr. Während der Auf- und Abbauphase ist der Aussteller für die Bewachung seines Standes selbst verantwortlich. Beginn des Standaufbaus spätestens am Tag vor Beginn der Ausstellung (08. Juli 2021) bis 17.00 Uhr. Sollte der Standbezug bis dahin nicht erfolgt sein, kann eine anderweitige Vergabe der Standfläche erfolgen, ohne dass hier durch Entschädigungsansprüche o. ä. geltend gemacht werden können. Am Eröffnungstag müssen alle Standaufbauten in den Zelthallen und im Freigelände um 8.30 Uhr beendet sein. Anlieferungen an den Ausstellungstagen: tgl. 7.00 bis 8.30 Uhr und 18.30 bis 19.00 Uhr (nicht am Montag – siehe Abbau –).

16.3. Standabbau

Eine Schließung und ein Abbau des Standes vor Messeschluss am Montag, 12. Juli 2021, vor 18 Uhr ist nicht gestattet. Freigelände u. Zelthallen: Montag, 12. Juli 2021, 18.30 bis 22.00 Uhr, Dienstag, 13. Juli 2021, 7.00 bis 14.00 Uhr. Am Montag, 12. Juli 2021 dürfen aus Sicherheitsgründen vor 18.30 Uhr keine Fahrzeuge außerhalb des Standes bewegt werden. Das Einfahren von Außen ist erst ab 18.45 Uhr gestattet. Zuwiderhandlungen werden dokumentiert und ggf. polizeilich verfolgt. Für Gastronome & Schaustellerbetriebe gelten spätere Abbauezeiten laut Vertrag. Das Freigelände steht den Ausstellern drei Tage nach der Ausstellung ohne Bewachung unentgeltlich zur Verfügung. Ausstellungsgut, das nicht spätestens in den Zelthallen am Dienstag, 13. Juli 2021 um 14.00 Uhr, im Freigelände 14 Tage nach Beendigung der Ausstellung abgeräumt ist, wird ohne weitere Aufforderung von der Ausstellungs-GmbH kostenpflichtig entfernt. Die Ausstellungs-GmbH kann hierfür eine Fachfirma (Messebau, o. ä.) beauftragen. Die Aushändigung erfolgt nur gegen Erstattung der Abbau-, Räumungs- und Lagerungskosten. Der Stand ist besenrein zu hinterlassen. Abfälle – mit Ausnahme von Sondermüll – werden von der Ausstellungs-GmbH kostenlos entsorgt.

16.4. Auf- und Abladehilfe

Das Auf- und Abladen mit Hilfe eines Teleskopladers/Schleppers o. ä., durch das Team der Tarmstedter Ausstellung, ist kostenpflichtig. Direkt nach Inanspruchnahme der Leistung, erfolgt eine Quittierung des Zeitaufwandes durch den Auftraggeber bzw. seinem Vertreter vor Ort. Die Rechnung wird nach der Ausstellung an den jeweiligen Standinhaber fakturiert. Feste Terminzusagen im Voraus sind leider nicht möglich. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter bzw. die beauftragte Spedition.

17. Bewachung

Allgemeine Bewachung der Zelthallen und des Freigeländes durch die Ausstellungs-GmbH: Montag, 05. Juli bis Donnerstag 08. Juli 2021, 21.30 bis 7.00 Uhr Folgetag, Freitag, 09. Juli bis Sonntag 11. Juli 2021, 20.00 bis 7.00 Uhr Folgetag, Montag, 12. Juli 2021, 22.00 bis 7.00 Uhr Folgetag. Das Freigelände (einschl. Zelthallen) wird während der

vorgenannten Zeiten geschlossen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, außerhalb der o.g. Zeiten, ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere während der Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen durch den Aussteller sind anzumelden und nur nach Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig. Es wird keine Haftung für Beschädigung, Diebstahl etc. übernommen. Teilbereiche des Ausstellungsgeländes werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Übernachtungen auf dem bewachten Ausstellungsgelände (z.B. in Wohnwagen und Wohnmobilen) sind nicht zulässig.

18. Warenanlieferung und -abholung

Die Ausstellungs-GmbH übernimmt bei Anlieferung oder Abholung von Waren, insbesondere wenn kein Vertreter des Ausstellers vor Ort ist, keine Haftung für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl. Die Ausstellungs-GmbH unterzeichnet keine Liefer- und Abholscheine. Lieferadresse für Ausstellungsgut: Ausstellungsgelände Wendohweg, 27412 Tarmstedt, Ausstellernamen und Stand-Nummer (unbedingt angeben!) Anlieferungen erst ab Montag, 05. Juli 2021, vorher nur nach Absprache und auf eigene Gefahr des Ausstellers!

19. Strom

In Zelthallen und auf dem Freigelände ist Strom gegen Gebühr **verfügbar**. Sämtliche Anschlüsse nur durch örtliche Handwerker gegen deren Berechnung. Stromverbrauch wird separat berechnet und während der Ausstellung direkt abgerechnet.

20. Wasser

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist unbedingt einzuhalten. Das betrifft besonders die ausschließliche Nutzung zugelassener Trinkwasserschläuche und entsprechender Verbindungen. Die Kosten für nötige Wasserproben sind vom Aussteller zu zahlen. Jeder Aussteller ist verpflichtet, anfallendes Abwasser aufzufangen und zu entsorgen. Entsorgungsmöglichkeit nach Absprache.

21. Bei Zeltaufbau dringend zu beachten!

Zelte ab einer Größe von 75 m² sind, laut Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauRL Nds.), durch das hierfür zuständige Bauamt anzeige- und abnahmepflichtig. Die Abnahme ist eigenständig bei dem zuständigen Bauamt anzumelden. Auch Zeltbauten <75 m² Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten als Fliegende Bauten. Diese sind lediglich von der Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem grundsätzlich die technischen Vorgaben für Fliegende Bauten (nach DIN EN 13782) standischer erfüllen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass bei behördlich beanstandeten Mängeln ausschließlich der Aussteller haftet, die Ausstellungs-GmbH Tarmstedt übernimmt keine Haftung. Den Weisungen und Auflagen des Bauaufsichtsamtes ist Folge zu leisten!

22. Absage der Veranstaltung

Unabwendbare Ereignisse (Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen sowie behördliche Maßnahmen und Auflagen), die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen oder einen Abbruch der Veranstaltung erfordern und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen die Aussteller nicht zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz. Findet die Ausstellung aus Gründen, welche die Ausstellungs-GmbH nicht zu vertreten hat, nicht oder teilweise nicht statt, so kann die Ausstellungs-GmbH von den Ausstellern bis zu 25% der Standmiete als allgemeine Kostenentschädigung einbehalten.

23. Datenschutzhinweise

Wir verarbeiten ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Zeven.